

Az.: 3 A 419/11
6 K 1248/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Kosten der tierärztlichen Versorgung einer Hauskatze
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 13. August 2012

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. April 2011 - 6 K 1248/09 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 1.215,15 € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen der Beklagten, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass einer der geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) oder ihrer grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) gegeben ist.

2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2007 - 3 B 197/07 -; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat,

inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Juni 2011 - 3 A 142/11 - m. w. N.).

3

Zur Begründung ernsthafter Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung führt die Beklagte zunächst aus, ihr mit dem angefochtenen Kostenbescheid gegenüber der Klägerin geltend gemachter Anspruch auf Ersatz von Auslagen in Höhe von 1.490,40 €, die ihr im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung der von ihrer Berufsfeuerwehr am 7. November 2008 in einer Tierklinik abgegebenen verletzten Hauskatze der Klägerin entstanden seien, folge nicht - wie vom Verwaltungsgericht angenommen - aus den Regelungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag, sondern finde seine Rechtsgrundlage in § 4 der Kostensatzung der Landeshauptstadt Dresden für das Städtische Tierheim (Tierheimkostensatzung) vom 2. Oktober 2008. Nach § 4 Abs. 1 Tierheimkostensatzung erhebe sie für Amtshandlungen und Leistungen des Tierheims Kosten (Gebühren und Auslagen). Die Verwahrung eines Fundtieres in ihrem Tierheim stelle sich als kostenpflichtige Amtshandlung i. S. v. § 3 Abs. 1 Tierheimkostensatzung dar. Eine Begrenzung der Erstattungspflicht auf Auslagen für Tiere, die in das Tierheim aufgenommen worden wären, sei vom Satzungsgeber nicht beabsichtigt gewesen. Von den umlagefähigen Kosten umfasst seien nach § 4 Abs. 4 Tierheimkostensatzung insbesondere auch die Kosten für die medizinische Untersuchung und Versorgung des Tieres. Das Tierheim sei nichtselbstständiger Teil der städtischen Verwaltung und sachlich sowie personell dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angegliedert. Daher komme es nicht entscheidungserheblich darauf an, ob das Tierheim von der Existenz der Katze erst nach durchgeführter Heilbehandlung erfahren habe, nämlich am 14. November 2008, als die Tierklinik die Katze ihrem Tierheim übergeben habe. Zudem sei es aus ihrer Sicht auch unwahrscheinlich, dass das Tierheim erst zu diesem Zeitpunkt diese Kenntnis erlangt habe. Das Tierheim diene ihr zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben aus den §§ 965 ff. BGB.

4 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung zu wecken.

5 1.1 Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Anwendungsbereich der Tierheimkostensatzung im vorliegenden Fall nicht eröffnet

ist. Denn die medizinische Versorgung der Katze der Klägerin in der Tierklinik beruht nicht auf einer Amtshandlung oder Leistung des Tierheims der Beklagten. Soweit die Beklagte sinngemäß der Auffassung ist, ihre Tierheimkostensatzung erfasse alle Auslagen, die ihr als unterer Tierschutzbehörde und Fundbehörde im Zusammenhang mit dem Aufgriff von Fundtieren entstünden, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Regelungen der Tierheimkostensatzung ein solches Verständnis nicht hergeben. Schon Name der Satzung - Kostensatzung der Landeshauptstadt Dresden für das Städtische Tierheim (Tierheimkostensatzung) - spricht gegen dieses Verständnis und eher dafür, dass der Anwendungsbereich der Satzung erst eröffnet ist, wenn das Tierheim in Wahrnehmung der Aufgaben der Beklagten als Fundbehörde ein (Fund-)Tier in Verwahrung genommen hat. Zwar gehört es unter anderem zu den Aufgaben und Befugnissen des Tierheims, die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Beklagten aus dem Tierschutzgesetz sowie aus den §§ 965 ff. BGB zu „gewährleisten“ (vgl. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Tierheimkostensatzung). Daraus folgt jedoch nicht, dass die Tierheimkostensatzung in allen Fällen greift, in denen die Beklagte in Erfüllung ihrer aus dem Tierschutzgesetz und den §§ 965 ff. BGB folgenden Obliegenheiten handelt. Denn ungeachtet der Frage, ob es sich bei dem Tierheim um einen selbstständigen oder unselbstständigen Teil der städtischen Verwaltung der Beklagten handelt, setzt jedenfalls § 4 Abs. 1 Tierheimkostensatzung eine Amtshandlung oder Leistung des Tierheims voraus. Nichts anderes folgt aus § 3 Abs. 1 Tierheimkostensatzung, wonach „in den Fällen des § 1 Abs. 2 i. V. m. 2 Abs. 1 (...) Handlungen des Tierheims Amtshandlungen im Sinne des SächsVwKG und der Kostensatzung der Landeshauptstadt Dresden“ darstellen. Voraussetzung für das Entstehen einer Kostenpflicht ist daher, dass das Tierheim in irgendeiner Weise in Wahrnehmung der aus §§ 965 ff. BGB folgenden Aufgaben der Beklagten gehandelt hat. Zu Recht ist das Verwaltungsgericht daher davon ausgegangen, dass eine Kostenpflicht nach § 4 Abs. 1 Tierheimkostensatzung im vorliegenden Falle nicht entstanden sein konnte. Denn es spricht alles dafür, dass das Tierheim die Katze der Klägerin erst am 14. November 2008 in Verwahrung genommen und damit Kenntnis vom Fund der Katze und ihrer Heilbehandlung erhalten hatte. Zu diesem Zeitpunkt war die Heilbehandlung aber bereits abgeschlossen. Nichts deutet nach Aktenlage darauf hin, dass die Mitarbeiter des Tierheims vorher Kenntnis von der Katze hatten. Auch wurde das von der Tierklinik für die Durchführung der Beckenoperation eingeholte Einverständnis der Beklagten ausweislich der Verwaltungsvorgänge der Beklagten fernmündlich nicht

von Seiten des Tierheims, sondern von einem Mitarbeiter des Veterinäramtes der Beklagten erklärt. Um diese Annahme in Zweifel zu ziehen, genügt es nicht, wenn die Beklagte im Zulassungsverfahren vorträgt, es sei „unwahrscheinlich“, dass das Tierheim vorher nicht eingebunden worden sei.

6

1.2 Ernstliche Zweifel sind auch nicht veranlasst, soweit das Verwaltungsgericht den der Beklagten in entsprechender Anwendung der §§ 677, 683 und 670 BGB aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung zustehenden Aufwendungsersatzanspruch für die ihr für die Erstversorgung der Katze entstandenen Auslagen auf eine Höhe von 275,25 € beschränkt und der Klage in Höhe eines Betrages von 1.215,15 € stattgegeben hat, die ihr im Zusammenhang mit der Operation der Beckenfraktur der Katze entstanden sind.

7

Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, die Beklagte habe nicht davon ausgehen dürfen, dass diese über die tierärztliche Erstversorgung hinausgehende Heilbehandlung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Klägerin entsprochen habe. Durch die Formulierung „ohne vernünftigen Grund“ in § 17 TierSchG werde eine Güterabwägung eingeführt, in der sich ethische Forderungen einerseits sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Notwendigkeiten andererseits widerspiegeln. Das Tierschutzgesetz werde beherrscht von der dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechenden Forderung, vermeidbare und das unerlässliche Maß übersteigende Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht zuzufügen. Um dieser Forderung gerecht zu werden, sei hier zwischen einer schwierigen und kostenintensiven Operation und dem schmerzlosen Einschläfern des Tieres zu entscheiden gewesen. Ein auf die Durchführung der Beckenoperation gerichtetes Interesse der Klägerin sei nicht feststellbar und sei auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht begründbar. Hätte es sich um ein herrenloses Tier gehandelt, hätte die Beklagte dieses ohne Zweifel einschläfern lassen. Es gebe keinen dahingehenden Erfahrungssatz, dass Katzenhalter regelmäßig eine sich als erforderlich abzeichnende kostspielige Operation ihrer Katze durchführen lassen wollten. Die Halter von gewöhnlichen Hauskatzen der Rasse Europäisch Kurzhaar, die keinen besonderen Marktwert hätten, wiesen in Bezug auf ihr persönliches Verhältnis zum Tier ein weites Spektrum auf, das von der rein auf den Nutzen bezogenen Haltung (im ländlichen Raum als bloße Mäusefängerin) bis zum „vollwertigen

Familienmitglied“ reiche. Es sei anzunehmen, dass die Halter von gewöhnlichen Hauskatzen, die kostenlos oder gegen geringes Entgelt erworben werden können oder dem Halter vielfach schlicht zugelaufen seien, ihre Entscheidung über die Durchführung einer teuren Operation in Abhängigkeit von den zu erwartenden Kosten der Heilbehandlung einerseits und ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit andererseits treffen würden. Da Katzen in der Regel nicht als reine Wohnungstiere gehalten würden, wiesen sie - anders als Hunde - eine überdurchschnittliche Selbstständigkeit in Bezug auf Aufenthaltsort und -zeit auf und seien Gefahren des Alltags, insbesondere durch den Straßenverkehr und Hunde, unkontrollierbar ausgesetzt. Dies sei Katzenbesitzern durchaus bewusst. Daher sei davon auszugehen, dass ein Katzenhalter, um sicherzustellen, dass sein Tier zu ihm zurückkomme und über dessen Verbleib er informiert sein wolle, dieses in irgendeiner Weise kennzeichnen und damit identifizierbar machen werde. Die Katze der Klägerin sei nicht markiert gewesen. Über das Interesse der Klägerin als damals zunächst unbekannter Katzenhalterin sei daher keine hinreichend substantiierte Aussage möglich gewesen. Unter diesen Umständen sei die Beklagte gehalten gewesen, die Katze der Klägerin nach Erstuntersuchung und der Diagnose der Beckenfraktur einzuschläfern, wozu sich nach Schätzung der als Zeugin befragten Tierärztin im Praxisalltag 50% der Tierhalter entschieden.

- 8 Zur Begründung ernstlicher Zweifel trägt die Beklagte dagegen zur Rechtfertigung ihres behaupteten Erstattungsanspruchs vor, ihr Veterinäramt habe die Operation in Erfüllung einer Pflicht der Klägerin zur lebenserhaltenden Pflege ihrer Katze und damit durchaus in ihrem mutmaßlichen Willen veranlasst. Die alternative „Euthanasie eines verletzten Tieres“ sei nach §§ 1 und 17 TierSchG an einen vernünftigen Grund gebunden. Dem Gedanken der Güterabwägung entsprechend stelle sich der vernünftige Grund als eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Hierbei sei als vernünftig ein Grund anzusehen, der triftig, einsichtig sowie von einem schutzwürdigen Interesse getragen sei und unter den konkreten Umständen schwerer wiege als das Interesse an der Unversehrtheit und am Wohlbefinden des Tieres. Davon ausgehend habe kein vernünftiger Grund für die Tötung des Tieres bestanden. Ein vernünftiger Grund setze voraus, dass das Tier anhaltend erheblich leide und eine Heilung aus veterinärmedizinischen Gründen und nicht etwa nur aus Kostengründen, wie vom Verwaltungsgericht angenommen, unmöglich sei. Als Verwahrer habe sie

ausschließlich eine Abwägung zwischen der Belastung des Tieres durch die Behandlung und seinen Überlebenschancen vorzunehmen. Der operierende Arzt habe die Behandlung als notwendig und erfolgversprechend bewertet. Daran sei sie gebunden. Auch könne er keine Erwägungen zur finanziellen Leistungsfähigkeit eines ihm unbekannten Tierhalters anstellen. Dies würde sie einem unkalkulierbaren Kostenrisiko aussetzen. Träfe sie die Entscheidung, ein Tier allein aufgrund der hohen Behandlungskosten einschläfern zu lassen, sähe sie sich unter Umständen einer erheblichen Schadensersatzforderung des Halters oder gar einer strafrechtlichen Verfolgung ihrer Beschäftigten ausgesetzt. Letztlich sei ihr der Wille des Tierhalters unbekannt, was nicht zu ihren Lasten gehen dürfe. Daher sei für sie ausschließlich die veterinärmedizinische Indikation maßgeblich. Wolle der Tierhalter über eine kostenintensive medizinische Behandlung selbst entscheiden, sei er gehalten, sein freilaufendes Tier durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch Tätowierung, mittels eines Halsbandes oder eines Chips identifizierbar zu machen. Aus der Tatsache, dass eine Fundkatze nicht gekennzeichnet sei, ließe sich nicht der Schluss ziehen, der Besitzer sei nicht bereit, medizinisch angezeigte und erfolgversprechende Heilbehandlungskosten zu tragen. Schließlich habe die Klägerin angegeben, sie habe nach ihrem Ausbleiben intensiv nach der Katze gesucht.

- 9 Auch dieses Vorbringen ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung zu begründen.
- 10 Das Vorliegen der Voraussetzungen der entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 683 BGB (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Juni 1975, BVerwGE 48, 279 [285], und v. 28. August 2003, NVwZ-RR 2004, 84) über den Aufwendungsersatz bei Übernahme der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 BGB) hat das Verwaltungsgericht - was die Kosten durch die Beckenoperation verursachten Kosten anbetrifft - zu Recht verneint.
- 11 Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte zur Begründung, dass die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen eines Katzenhalters entsprochen habe, auf die §§ 1 und 17 TierSchG. Die Vorschriften gebieten es nicht, bei verletzten oder kranken Fundkatzen, die keinen Marktwert haben, ungeachtet der damit verbundenen Kosten sämtliche erfolgversprechenden Heilbehandlungen in Auftrag zu geben.

12

Zweck des ethisch begründeten Tierschutzgesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen (vgl. BVerfG, Urt. v. 15. Januar 2002, BVerfGE 104, 337 m. w. N.). Der Gesetzgeber hat dem dadurch Rechnung getragen, dass er Tiere nicht als Sachen, sondern als - Schmerz empfindende - Mitgeschöpfe versteht und sie durch besondere Gesetze (vgl. § 90a Satz 1 und 2 BGB, § 1 TierSchG) um seiner selbst Willen geschützt wissen will (vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, 6. Aufl. 2008, Einführung Rn. 60 und vor § 17 Rn. 3). Dieser Schutz ist vor allem im Tierschutzgesetz verankert (BVerfG a. a. O.). Er ist dort allerdings nicht in der Weise verwirklicht, dass den Tieren jede Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens von Gesetzes wegen zu ersparen und ihr Leben um jeden Preis zu erhalten ist. Das Gesetz wird vielmehr lediglich von dem Leitgedanken bestimmt, Tieren nicht "ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden" zuzufügen (vgl. § 1 TierSchG sowie BVerfG, Beschl. v. 20. Juni 1978, BVerfGE 48, 376 [389]). Diesem Leitgedanken entsprechend macht sich nach § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet. Die Tötung eines Wirbeltieres ist rechtmäßig, wenn entweder einer der allgemeinen Rechtfertigungsgründe vorliegt oder wenn sich hierfür aus der Gesamtschau der gesellschaftlich anerkannten Normen ein vernünftiger Grund ergibt (vgl. Lorz/Metzger a. a. O., § 17 Rn. 10). Überall dort, wo der Gesetzgeber nicht selbst die Grenze des Erlaubten gezogen hat, ist eine Güter- und Pflichtenabwägung erforderlich, in der sich ethische Forderungen, wissenschaftliche und wirtschaftliche Notwendigkeiten widerspiegeln (Lorz/Metzger, a. a. O., § 1 Rn. 75).

13

Davon ausgehend ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass vernünftige Gründe für eine Einschläferung der verletzten Katze vorlagen und die Durchführung der Beckenoperation nicht dem mutmaßlichen Willen der Klägerin entsprach. Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Güterabwägung ist nicht zu beanstanden. Anders als die Beklagte meint, können auch wirtschaftliche Erwägungen in die Güterabwägung einbezogen werden und den Ausschlag geben, eine verletzte Fundkatze ohne besonderen Marktwert schmerzlos zu töten, anstatt sie einer teuren Heilbehandlung zu unterziehen, zumal wenn die Kosten der Heilbehandlung - wie hier - eine Höhe erreichen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Katzenhalters durchaus übersteigen können. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Obergericht insoweit auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des

angefochtenen Urteils (UA S. 8 f.). Lagen aber für eine Einschläferung der Katze vernünftige Gründe vor, brauchte die Beklagte auch nicht zu besorgen, dass ihre Mitarbeiter hätten strafrechtlich belangt werden können, hätten sie anstelle ihrer Operation eine Einschläferung der Katze beauftragt.

14

Das Verwaltungsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, der Umstand, dass die Katze von den Klägerin nicht zu Identifizierungszwecken gekennzeichnet war, spreche für eine eher lose Beziehung der Klägerin zu ihrer Katze und somit gegen die Annahme, die kostenintensive Operation erfolge im Interesse der Klägerin. Jedenfalls ist insbesondere bei Hauskatzen ohne besonderen Marktwert nach allgemeiner Lebenserfahrung - und darauf kommt es bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens des Geschäftsherrn an - davon auszugehen, dass ihre Besitzer, sofern sie ein besonderes Affektionsinteresse hieran haben, alles tun werden, um eine Identifizierung ihrer Katze im Falle ihres Verlustes zu ermöglichen.

15

Vor diesem Hintergrund kann sich die Beklagte zur Begründung ernstlicher Zweifel auch nicht darauf berufen, es sei zu besorgen, dass sie erheblichen Schadensersatzforderungen ausgesetzt werde, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass sie ein verletztes Fundtier gegen den tatsächlichen Willen des Tierhalters habe einschläfern lassen. Schadensersatz hat der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag nach § 678 BGB nur dann zu leisten, wenn die Übernahme der Geschäftsführung im Widerspruch zu dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn stand und wenn der Geschäftsführer den entgegenstehenden Willen erkennen musste, er also mindestens fahrlässig den mutmaßlichen Willen des Geschäftsführers missachtet hat (vgl. Münchner Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2009, § 678 Rn. 5). Ist dem Geschäftsführer der tatsächliche Wille des Geschäftsherrn unbekannt, kommt es freilich ausschließlich auf den mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn an und es ist unerheblich, welcher tatsächliche Wille des Geschäftsherrn sich im Nachhinein herausstellt. Die Beweislast für die Tatsache, dass die Übernahme der Geschäftsführung gegen den mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn erfolgte, obliegt dem Geschäftsherrn (Münchner Kommentar zum BGB, a. a. O., Rn. 10). Liegen - wie hier aus den vom Verwaltungsgericht ausgeführten Gründen - Anhaltspunkte für einen entgegenstehenden Willen des Besitzers einer Fundkatze

ohne Marktwert aber nicht vor, insbesondere weil dieser seine Katze nicht gekennzeichnet hatte, dürfte dieser Beweis kaum zu führen sein.

- 16 Soweit die Beklagte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung schließlich damit begründet, dass vom Verwaltungsgericht zumindest die Kosten für eine Einschläferung der Katze hätten zusätzlich berücksichtigt werden müssen, die alternativ notwendig gewesen wären, bleibt ihr Zulassungsantrag ebenfalls ohne Erfolg. Denn der Aufwendungsersatz umfasst nur solche Aufwendungen, die im Interesse des Fremden und seinem mutmaßlichen Willen tatsächlich getätigt worden sind.
- 17 2. Die Zulassung der Berufung kommt auch nicht im Hinblick auf die geltend gemachten besonderen rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) in Betracht. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die Beklagte hat nicht ausreichend dargelegt (§ 124 Abs. 4 Satz 4 VwGO), woraus sich die besondere Schwierigkeit der von ihr aufgeworfenen Fragen ergibt, nämlich welche Erwägungen sie im Falle eines Aufwendungsersatzanspruches aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag in die Beurteilung des mutmaßlichen Willens einzustellen hat und inwieweit sie dabei Überlegungen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anstellen muss. Vielmehr hat sie insoweit nur auf die „obigen Ausführungen“ in ihrem Schriftsatz, mit dem sie ihren Zulassungsantrag begründet hat und der Begründung des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Urteil entgegengetreten ist, verwiesen.
- 18 3. Die Rechtssache hat schließlich nicht die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Dies ist dann der Fall, wenn die

klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann (vgl. Kopp, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 124 Rn. 10). Die von der Beklagten für grundsätzlich bedeutsam erachtete Frage, „ob und wenn ja welche Kosten für notwendige medizinische Behandlungen“ sie als Fundbehörde „vom Tierhalter erstattet verlangen kann“, rechtfertigt keine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, denn sie lässt sich nicht in verallgemeinerungsfähiger Form beantworten. Vielmehr ist diese Frage nur bezogen auf den konkreten Einzelfall zu klären. Denn ihre Beantwortung hängt wegen der im Einzelfall vorzunehmenden Güterabwägung von vielerlei Faktoren ab, die in jedem Fall divergieren und daher unterschiedlich zu bewerten sind, wie beispielsweise die Art (Rasse) und der Marktwert des Fundtiers, die Höhe der voraussichtlichen Heilbehandlungskosten oder die jeweilige Heilungsprognose.

- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 47, 52 Abs. 3 GKG.
- 21 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*